

gewüsses abgeschlossen, unnd nit dem Einten gegen dem Anderen Jn disen sachen Ein ohnzueverlässiger Vortel gestattet werde, wie dan deshalb die Neüwliche fünfföhrtsche Abredt das mehrere entworffen und Jn sich haltet.

Deshalber Jhr Erkhklärung dahingehet, das sye denen gedachten Schweitzer- und Zuger schillingen Jn Jhrem Land den gang unnd Wärth für welchen sye geschlagen, ohnabgeruoffen gestatten wollen; Jn dem Versehen das auff Einer gemein Eydtgnösischen Etwan nechsten Zuesammenkhunfft umb das gemein und particular Müntzwäsen Ein gwüses abzuschliessen sein, und nach welchem Mann dannethin sich durchgehend zue richten haben werde. 1

Ebenso auch das under den fünff Lobl. alten Catholischen Ohrten zue seiner Zeit sich zue underreden und nach Mitlen zue trachten sein werde, wie man auf Einer gemein Eydtgn. Tagleistung dem von gwüssen Ohrten hero Jntendierenden Vortell sich mit gesambten Krefften opponieren möge. Jndessen werde Zue Verhütung mehrer Verwirrung mit abruoffung auch anderer Ohrten Müntzen von seiten der fünff lobl. Ohrten Einzuehalten, hingegen der Nöthige Consens Einzue-schickhen sein, damit Jn die gemeine Herrschafften der befelch Expediert, und solches U.E. [Bürgermeister und Rat] der Statt Zürich [als Vorort] bedeutet werden möge, das Jn gedachten gemeinen Herrschafften dise mehrgenante Schweitzer- und Zuger Schilling auch ohnabgesetzt gangbahr sein und pleiben sollent; Alles Jn dem Versehen das man nach der uff der Jüngsten fünff öhrtschen Tagleistung [zu Luzern] gethanen Sinceration (Jedem ohrth gleichwohlen sein Recht ohnbenommen) mit fehrnerer prägung diserer Müntz Jnhalten werde." 2

Kopie - AH 5, 326-327 - Blatt 327<sup>r</sup> leer

143

1695 September 17., Baden

A

MANDAT DER AUF EINER AUSSERORDENTLICHEN EIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN  
VERSAMMELTEN GESANDTEN [IN SACHEN WARTAUERHANDEL]

EA VI 2, 562 a

Die Gesandten der XIII Orte und Zugewandten, "thuendt kundt Männiglichen hiemit, Nachdem mit Unlieb undt bedauern uns zu vernennen vorkommen, wie durch allerhand unbegründte reden schmütz-, schwäch- undt threuworth, das Misstrawen entzwichendt denen angehörigen in verschidenen lobl. Ohrten so weith emporgestigen, das hin undt wider Wachten auffgestellt, das Geleüth der 3

Grossen Gloggen still gesetzt, undt allerhand weithaussehende Verfassungen veranstaltet worden in eben der Zeit, da unsere Herren undt Oberen uns allhero gesändet die obhabende geschäft in freündtligkeit hinzulegen", hätten sie in Anbetracht all der sich daraus ergebenden gefährlichen Auswirkungen folgende allgemeine "erinner undt vermahnung[spunkte]" erlassen:

1. Der freie Kauf, Handel und Wandel solle ungehindert bleiben.
2. Sowohl in den eidg. Orten als auch in den Gemeinen Herrschaften sollen alle durch Wort und Werke verübten Beleidigungen vergessen und durch eine allgemeine Amnestie wieder gutgemacht sein.
3. "... männiglich ernstlich ermahnt seye, sich ins könfftige aller Unguten reden schmützen undt schwächens, undt wie in Worthen also auch in Werkhen gegen undt undereinander enthalten bey hoher straff undt Ungnad der Oberkeit, hinder welchen dergleichen getan oder verübt wurde.

Männigklichen hingegen ernstlich ermahnend vilmehr Gott zu bitten, das Er die obhabende Geschäft zu forthwährendem rüeh- undt Wohlstand des ... Vaterlands segnen wolle, da intzwischen die hohe Oberkeiten die etwan gethane feindliche Veranstaltungen auch einstellen werden, damit der so Edle Friden undt das freündteydtgnossische Vertrawen ohnalteriert verbleibe

Allgemeine Eydgnoössische Cantzley daselbsten."

---

Kopie - AH 5, 328-329

144

[1705] Februar 2.-5.

BERICHT [DES TAGSATZUNGSGESANDTEN VON STADT UND AMT ZUG, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN, UEBER DEN VERLAUF DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN]

---

s. AH 6/64

---

AH 5, 330-331